

Bericht des Bürgermeisters Ernst Blum  
zur 21. Sitzung der Gemeindevertretung am 9.9.1997

---

### 1. BA 09 Gießenstraße

Kanal- und Straßenausbau;  
der Baufortschritt der Kanalarbeiten geht zügig, planmäßig voran;  
mit einer Fertigstellung der Kanalarbeiten ist zu rechnen.....  
in der Umsetzung des Straßenausbaues sieht es etwas anders aus;  
nachdem bei den 2 Anrainerzusammenkünften und inzwischen 2 Begehungen vor Ort ein Konsens in der Weise erzielt wurde, daß allgemein Zustimmung für die Verbücherung von durchgehend 5 m Straßengrund vorherrschte, der Ausbau mit Verengungen 4,25 bzw. 4,50 und Ausweichen um 5 m erfolgen sollte, wurden in den Gesprächen zunächst die verschiedensten Forderungen gestellt, welche im Rahmen des Ausbaues durchaus umsetzbar gewesen wären;  
doch nun sieht es so aus, daß mehrere Anrainer lediglich einer Abtretung bis 4,50 m ihre Zustimmung geben werden und gleichzeitig die Errichtung eines Zaunes auf diesen 4,50 m bewilligt werden soll;  
Beratung dazu mit Planer und Straßenreferent vorgesehen;

### 2. Büchereiangelegenheit

im Zusammenhang mit bereits länger andauernden Bemühungen, die Kosten für die Bücherei in den Griff zubekommen, wurden Vorschläge des Kulturausschusses und der Gemeindeverwaltung mit dem Büchereiteam besprochen, nachdem dazu keine Vorschläge zur Einsparung gemacht wurden;  
Einigung konnte keine erzielt werden, im Gegensatz dazu steht jetzt eine Auseinandersetzung in der Rechtsauffassung im Raume, nachdem die Büchereihelfer mit rechtlicher Beratung der AK der Auffassung sind, daß die Tätigkeit rückwirkend und in hinkunft gemäß Gemeindebedienstetengesetz einzustufen und zu entlohnen ist;  
diese Rechtsauffassung wird weder von uns, noch vom Gemeindeverband geteilt, Auffassungunterschiede gibt es bei der Landesregierung, wobei die Förderungskriterien für Büchereien ganz klar von einer „ehrenamtlichen Entschädigung“ ausgeht.  
Vorgesehen ist nochmals ein klärendes Gespräch mit den Helferinnen;  
Bei einer verpflichtenden Einstufung wäre die Bücherei aus Kostengründen in der derzeitigen Form nicht mehr weiterzuführen;

### 3. Pfadfinderheim

dem guten Zusammenwirken von den ausführenden Firmen, sowie den Pfadfindern mit den enormen Eigenleistungen ist der rasche Baufortschritt zu verdanken;  
es wurden ab Beginn der Eigenleistungen in den ersten 3 Wochen über 1000 Std. von den Pfadfindern eingebracht, bis jetzt insgesamt ca. 1500 Std.;  
die Pfadfinder sind gewillt, mit einem kräftigen Endspurt bis Ende Oktober die Tätigkeit im Heim aufnehmen zu können;  
ich denke, daß das bisher Geleistete große Anerkennung verdient und beispielgebend für andere sein wird;

#### **4. Tennisclubheim**

die budgetmäßig vorgesehenen Arbeiten sind weitgehend abgeschlossen, mit der Vorbereitung der weiteren Ausschreibungen für die Arbeiten im Winter und Frühjahr wird die vorgesehene Fertigstellung im nächsten Jahr möglich sein;

#### **5. Feuerwehrgerätehaus**

Mit Vertretern der Ortsfeuerwehr, dem Gemeindevorstand und in Anwesenheit des Landesfeuerwehrinspektors hat es eine Aussprache gegeben, es konnte dabei wieder im Einvernehmen eine gemeinsame Basis gefunden werden; eine gänzlich neue Situation hat sich jedoch von Seiten des Landesfeuerwehrverbandes ergeben, der das bisher gültige Raumprogramm, das für die bisherigen Planungen und Überlegungen herangezogen werden mußte für ungültig erklärte; Hauptgrund dafür ist lt. Verband die Objektanzahl in der Gemeinde, miteinbezogen die Objekte in der Schanz; die Folge davon ist, daß eine Erweiterung mit den bestehenden Garagen nicht in Frage kommt, was zu einem Neubau führen wird;

Vorrangig dazu ist die Klärung eines dafür geeigneten Standortes; mit der Feuerwehr und Mitgliedern des Vorstandes wurden einige Möglichkeiten diskutiert und besichtigt;

es fand auch inzwischen eine Begutachtung mit dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz statt, an dem wiederum Vertreter der Feuerwehr und des Vorstandes zur Klärung von Fragen anwesend waren;

neben der Verfügbarkeit, Verkehrslage, einsatzstrategische Lage, ist vor allem auch die Umsetzung mit den erforderlichen Bewilligungen zu beachten; eine weitere Abklärung von seiten Limnologie findet am komm. Donnerstag, 11.9. statt;

Auswirkungen des neuen Raumbedarfes bzw. des Schreibens des Landesfeuerwehrverbandes sind nun für den Gutachterwettbewerb gegeben; Die Kriterien Feuerwehr wurden deshalb bei der Sitzung vom 17.7. des Gemeindevorstandes gemäß § 60 Abs. 3 GG aus den beschlossenen Ausschreibungskriterien herausgenommen, was hiermit der GV berichtet wird. näheres dazu im eigenen TO Punkt;

#### **6. Schanz - Besprechung mit IG**

am kommenden Mittwoch wird eine Besprechung mit der IG stattfinden; nachdem sich die geplante Erhöhung der Pacht bereits herumgesprochen hat, und zudem die Gemeinde Hard die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer in Erwägung zieht, hat es bei den Schanzlern bereits organisierten Widerstand gegeben; vorerst wird es zu einer Aussprache mit Vertretern der IG kommen; es wurde bereits angekündigt, daß die Schanzler organisiert, rechtl. dagegen vorgehen wollen;

#### **7. Schadensfall Sportanlage Müß**

in der Angelegenheit, Leitungswasserschaden im Heizsystem gibt es momentan nichts Neues;

man hat sich mit den Sachverständigen auf eine gemeinsame Vorgehensweise geeinigt; nachdem unter Einholung eines spezifischen bauphysikalischen Gutachtens von DI Willy, nach einer Beobachtungsphase, muß eine Ursachenanalyse und anschließend Behebungsmaßnahmen festgelegt werden;

einbezogen in die Angelegenheit sind bisher, die Versicherungen von der Gemeinde und die ausführende Installationsfirma mit deren Sachverständigen, rechtl. wird die Gemeinde durch Dr. Amann vertreten;

Schadensausmaß ist nicht unerheblich und vor allem wird die Wiederinstandsetzung leider gröbere Maßnahmen erforderlich machen;

Über Ursache und Haftung kann noch keine Aussage getroffen werden; alles was dazu weiter gesagt würde, wäre spekulativ;

#### **8. Spielgruppe in Riedle 17**

Platzbedarf, Kinderzahl und Betreuungsmöglichkeit haben uns dazu veranlaßt, daß mit Beschluß des GVO die Spielgruppe vorübergehend im UG von Riedle 17 ihre vorläufige Heimstätte findet; da sich der Spielplatz unmittelbar daneben befindet ist der Standort für die Spielgruppe als optimal anzusehen;  
die Wohnung im OG ist für Notfälle weiterhin frei;

#### **9. Betriebsansiedlung Zwischenland**

vor der letzten Sitzung des GVO fand eine Aussprache mit den Besitzern über einen möglichen Grundkauf durch die Gemeinde und den dafür maßgebenden Kriterien statt; Gegenüber den Vorstellungen der Gemeinde wurde ein neuerliches Angebot der Besitzer gelegt, worüber in der nächsten Sitzung beraten werden muß;  
hoffe auf einen Abschluß der inzwischen lang andauernden Bemühungen, das betreffende Gebiet einer Betriebswidmung zuzuführen;

#### **10. Friedhofserweiterung**

im Zusammenhang mit dem aktuellen Beschluß der GV für den Standort eines neuen Friedhofes möchte ich berichten, daß es vermehrt Anfragen, und Bemerkungen aus der Bevölkerung gegeben hat;

dabei kommt ganz klar zum Ausdruck, daß die von mir bereits bei den Beratungen und bei der letzten Sitzung geforderte notwendige Information an die Bevölkerung entsprechend zu machen ist;

ebenso bin ich mit der geforderten Listung und notwendigen Bewertung der Kriterien für die möglichen Standorte nicht falsch gelegen, wenn man die Art der Anfragen und die damit verbundene Unsicherheit und gar Unverständnis in der Bevölkerung ernst nimmt;

die bei der letzten Sitzung ebenfalls diskutierte Frage nach einer Kostenschätzung gehört unmittelbar zu den bewerteten Faktoren in die Entscheidungsfindung miteinbezogen; diese könnte durchaus mit einem entsprechenden Zeitrahmen vom Amt erstellt werden, ein Vorprojekt ist dazu jedoch unbedingt erforderlich;

bei einer Neuanlage des Friedhofes sind Fragen inwieweit eine generelle Grundwasserabdichtung von den Behörden gefordert wird, vor allem auf der Kostenseite ebenso zu berücksichtigen und abzuklären, wie die dringende Abklärung der erforderlichen Widmung in der Landesgrünzone und möglichen Landschaftsschutzaufgaben;

Ich nehme an, daß der Friedhofsausschuß wieder rasch die weiteren Schritte besprechen wird um hier dem Geforderten gerecht zu werden.

#### **11. Querungshilfe B202 Höhe Aral - Tankstelle**

aufgrund eines Schreibens von mir vom 14.7. d.J. an die zuständige Abteilung VIIb der Vorarlberger Landesregierung wurde nochmals auf die Dringlichkeit einer Verbesserung der Querungsmöglichkeiten bei der Aral-Tankstelle hingewiesen;

Dem wurde insofern Gehör geschenkt, als von der Abteilung die erforderlichen Schritte für die Errichtung von Mittelinseln vor dem Fußgängerübergang gesetzt wurden, in Zusammenarbeit mit dem Straßenbauamt Feldkirch muß dieser Übergang einige Meter versetzt werden, der Gehsteig muß in diesem Bereich ebenfalls abgesenkt werden; sobald die Markierung vom Straßenbauamt vorgenommen wird, kann die Gemeinde die Arbeiten für die Absenkung vornehmen bzw. vornehmen lassen; die Ampel muß ebenfalls versetzt werden, die Mittelinseln werden vom Straßenbauamt erstellt; für die Errichtung der Fußgängersignalanlage beim GH Hirschen wird derzeit ein Projekt vom der Abt. der Landesregierung ausgearbeitet;

die unlängst angesprochene Straßenmulde bei der ARAL wurde saniert, leider nicht mit dem gewünschten Erfolg, wie GV Herbert Fitz richtig gemeldet hat;  
lt. Aussage vom zuständigen Straßenmeister muß die Stelle neuerlich bearbeitet werden;

## **12. Bauhof - Feuerwehr - Interessentschaft**

zur möglichen Übernahme des alten Sportplatzes und Trainingsplatzes von der Weide- und Streueinteressentschaft durch die Gemeinde wird es nach Terminvorgabe von der Interessentschaft ein neuerliches Gespräch geben um den getätigten Schriftverkehr näher zu erläutern;  
hauptsächlich geht es dabei um die Pachthöhe, Pachtdauer und die Frage der Errichtung von Baulichkeiten für die Abwicklung des Bauhofes;

## **13. Spiel- und Sportwoche**

mit enormen Einsatz von über 100 freiwilligen Helferinnen und Helfern der Ortsvereine wurde die erstmalige Initiative des Sportreferates gemeinsam mit dem Jugendreferat Spiel- und Sporttage durchzuführen zu einem schönen Erfolg;  
nachdem ursprünglich die Teilnehmerzahl pro Veranstaltungstag mit 30 beschränkt wurde, konnten alle angemeldeten Kinder die verschiedenen Veranstaltungen mitmachen;  
Möglich wurde dies jedoch nur, nachdem sich die helfenden Gruppen und Vereine bereit erklärt hatten, entsprechend mehr Betreuerpersonal zur Verfügung zu stellen;  
Dank und Anerkennung vor allem meinen Leuten aus dem Sportreferat und dem Jugendreferat für die Organisationsabwicklung  
Dietmar Murnig hat die kleine Arbeitsgruppe geleitet, Silke Passmore Gerer hat sich mit dem Jugendreferat eingebracht;  
vor allem hat sich Alfred Gugele weit über dem üblichen Maß für das Gelingen eingesetzt;  
Als Resümee, daß durch die Arbeitsgruppe noch nicht offiziell erstellt wurde kann vorerst gesagt werden, daß es aufgrund der guten Vorbereitung, der guten Betreuung der Vereine, Gestaltung des Programmes und des Wetterglückes, allen Kindern außerordentlich gut gefallen hat;  
In welcher Form es eine Wiederholung geben wird, werden wir sicherlich noch im Herbst beraten.  
Herzlichen Dank nicht nur allen beteiligten Vereinen und Helferinnen und Helfern, auch den Sponsoren für ihren Beitrag den direkt den Kindern aus Fußbach zugute gekommen ist.

## **14. Familienhelferin**

seit 1. September d. J. steht uns wieder eine Familienhelferin für Notfälle in der Gemeinde zur Verfügung;  
Die Familienhelferin kommt aus Hard und heißt **Claudia Fitz**.

Ernst Blum, Bgm.

# Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Fußach

## (Abfuhrordnung)



Die **Gemeindevertretung Fußach** hat mit Beschluß vom 9.9.1997 aufgrund des § 7 des Abfallgesetzes, LGBl. Nr. 30/1988 in der geltenden Fassung, verordnet:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle, soweit sie nicht auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, durch Verrottung schadlos beseitigt werden können, so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, daß auf der Liegenschaft keine Mißstände entstehen, die
    - a) die Gesundheit von Mensch gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen;
    - b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen;
    - c) Interessen des Schutzes der Natur- des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden;
    - d) die Sicherheit gefährden.
  - (2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, daß die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuereinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
  - (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtgenießer) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.
  - (4) Diese Verordnung gilt für folgende Abfälle:
    - a) Hausabfälle, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Kehrlicht, Asche, Speisereste, Verpackungsabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetalle, Kunststoffe, Verbundkartone, Garten- und Blumenabfälle sowie gleichartige Abfälle;
    - b) sperrige Hausabfälle, das sind solche, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern (Säcken) gesammelt werden können;
    - c) Problemabfälle, die in Haushalten anfallen und giftig, chemisch aggressiv oder ökologisch bedenklich sind; Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden, nach der
-

- Übernahme durch ein befugtes Abfuhrunternehmen als gefährliche Abfälle.
- d) Grünabfälle, das sind pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern (Säcken) gesammelt werden können.
  - e) Abfälle sind auch dann Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle, wenn sie aus Anlagen stammen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist.

## § 2 Hausabfälle

- (1) Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei denen Altpapier, Altglas und Altmetalle sowie Kunststoffverpackungen, Verbundkartone, Verpackungschips und Styropor bestmöglichst ausgesondert sind. Dabei sind Problemabfälle generell auszusondern.
  - (2) Die Hausabfälle sind der Abfuhr getrennt nach den Fraktionen "Bioabfälle", d. s. kompostierbare organische Abfälle, wie z.B. Gemüse- und Obstabfälle, Speisereste, Blumenabfälle sowie verschmutztes Papier udgl., und "Restmüll, d. s. sonstige Abfälle, wie z.B., Kehricht udgl., zu übergeben.
  - (3) Die Hausabfälle sind vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 7 ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfälle und Restmüll zur Abfuhr bereitzustellen.  
Eimer, Container und Biotonnen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde aufgestellt werden. Diese dienen jedoch lediglich als Zwischenlager für die jeweiligen Restmüll- oder Biosäcke.  
Der Gemeinde ist eine Person namhaft zu machen, die für die Eimer, Container oder Biotonne verantwortlich ist.
  - (4) Die bereitgestellten Biosäcke müssen laut Hinweis auf dem Sack ordnungsgemäß verschlossen werden. Die bereitgestellten schwarzen Restmüllsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Biosäcke, Eimer, Container und Biotonne dürfen nur soweit angefüllt werden, daß diese noch geschlossen werden können.
  - (5) In Wohnanlagen mit mindestens 6 Haushalten wird für die Fraktion Bioabfall eine Biotonne als Zwischenlager vorgeschrieben.  
Ausnahmen sind nur dann möglich wenn, nach den einschlägigen Kompostrichtlinien eine Gemeinschaftskompostierung betrieben wird oder die Bioabfälle nachweislich auf einem gepachteten bzw. angemietetem Grundstück kompostiert werden. Ausnahmen können jederzeit widerrufen werden.  
Bei Wohnanlagen mit weniger Wohneinheiten und bei Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 lit. e) kann der Bürgermeister eine Biotonne als Zwischenlager vorschreiben.
  - (6) Der Liegenschaftseigentümer gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 hat die Eimer, Container oder Biotonnen auf eigene Kosten anzuschaffen und zu reinigen.
  - (7) Fallen bei gemeindeeigenen Einrichtungen wie Altersheimen, Schulen udgl. durchschnittlich mehr als 400 Liter Hausabfälle je Fraktion wöchentlich an, so sind Container, zu verwenden.
  - (8) Eimer, Container oder Biotonne sind in ihrer technischen Ausstattung auf das Abfuhrfahrzeug abzustimmen. Der Liegenschaftseigentümer (§ 1 Abs. 2 und 3) hat die Eimer, Container oder Biotonnen in Stand zu halten und so zu reinigen, daß die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchs- und Fliegenbelästigung entsteht. Die Container sind unverzüglich nach ihrer Entleerung vom Straßenbereich zu entfernen.
-

- (9) Die Hausabfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeiten mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen, leicht erreichbaren Ort, zur Abfuhr bereitzustellen.
- (10) Abfälle sind so zu lagern, daß Beeinträchtigungen durch Tiere, Wasser, Wind, Sonne und Temperatur ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für das Abstellen auf Parkflächen, Plätzen, Wegen und Straßen.
- (11) Abfälle in Gebäuden sind so zu lagern, daß sich kein Ungeziefer entwickeln kann. Bei Bioabfällen ist darauf zu achten, daß entsprechende Behälter bzw. Sackständer verwendet werden.

### § 3

#### Abfuhrgebiet, Sammelstellen für Hausabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfaßt die in der beim Gemeindeamt aufliegenden planlichen Darstellung ausgewiesenen Gebiete.
- (2) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gehören, haben die Liegenschaftseigentümer (§ 1 Abs. 2 und 3) die Hausabfälle zu folgender Sammelstelle zu bringen: Gemeindeamt (Containerplatz)
- (3) Bei den Sammelstellen dürfen Hausabfälle nur in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfälle und Restmüll bereitgestellt werden. Die Gemeinde Fußach kann geeignete Behälter zur Sammlung von Abfallsäcken vorschreiben, wenn dadurch Belästigungen (z. B. Geruch) vermieden werden können bzw. wenn eine zweckmäßigere Sammlung (z. B. bei Wohnanlagen, Schulen, usw.) dadurch gegeben ist. Es dürfen nur Behälter verwendet werden die von den Entsorgungsfahrzeugen (von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen) ohne Probleme entladen werden können. Hierbei ist der Standort der Behälter genau bekannt zugeben.
- (4) Die Gemeinde Fußach kann die Standorte für Übernahmeorte und Sammelstellen für Restmüll, Bioabfälle, Altstoffe und andere Hausabfälle bescheidmäßig festlegen.

### § 4

#### Abfuhrplan/-zeit

- (1) Die Abfuhr erfolgt wöchentlich an einem Wochentag, der zwischen der Gemeinde und dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen festgelegt wird. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, ist am darauffolgenden Werktag Abfuhr. Sie findet an den Abfuhrtagen ab 5.30 Uhr statt. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereit gestellt werden. Ein entsprechender Abfuhrplan (Gebietsaufteilung der Gemeinden Hard, Höchst und Fußach) liegt im Gemeindeamt auf.
- (2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

### § 5

#### Sperrige Hausabfälle

- (1) Sperrige Hausabfälle können bei der jährlich mindestens einmal stattfindenden Sammlung übergeben werden. Dabei dürfen nur jene Abfälle übergeben werden, die in den von der

Gemeinde Fußach bereitgestellten Abfallsäcken nicht untergebracht werden können. Mengen die 3 m<sup>3</sup> Sperrmüll überschreiten sind direkt bei der nahegelegenen Fa. Häusle (Montag bis Freitag von 7.00-12.00 und 13.00-16.45 Uhr) abzugeben.

- (2) Die sperrigen Gegenstände aus Holz bzw. Altmetall sind getrennt von den sonstigen Hausabfällen im Zuge der Sperrmüllsammlung zu übergeben.
- (3) Die sperrigen Altmetalle können auch beim Bauhof, und zwar jeden ersten Donnerstag im Monat von 16-18 Uhr oder im Zuge der jährlich zweimal stattfindenden Problemabfallsammlungen, übergeben werden. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine sperrigen Altmetalle zurückgelassen werden.
- (4) Problemstoffe gehören nicht zur Sperrmüllsammlung.

## § 6

### Verwertbare Altstoffe

- (1) Alttextilien können bei den periodischen Sammlungen von gemeinnützigen Vereinigungen (z. B. Rotes Kreuz oder Caritas) sowie bei den öffentlichen Sammelbehältern beim Bauhof (Öffnungszeiten nur an Werktagen: von 7-20 Uhr) abgegeben werden.
- (2) Altpapier kann bei den jährlichen Sammlungen von Vereinigungen sowie bei den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern abgegeben werden.
- (3) Bei der Sammlung durch eine Vereinigung ist das Altpapier getrennt nach Zeitschriften und Kartonagen bereitzustellen. Der Sammeltermin und Sammelplatz obliegt der Vereinigung.
- (4) Altglas, Verpackungstoffe, Dosen und kleine Metallteile können bei den, von der Gemeinde bereitgestellten Behältern abgegeben werden.
- (5) Styropor (Frigolit) und Verpackungschips können im Zuge der Problemstoffsammlung den Qualitätsanforderungen entsprechend abgegeben werden.
- (6) Die sperrigen, verwertbaren Altstoffe wie Eimer, Kanister und Holzverpackungen, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei den Altstoffsammelstellen nicht untergebracht werden können, sind getrennt von den sonstigen Hausabfällen im Zuge der Sperrmüllsammlung zu übergeben.
- (7) Sind die unter Punkt 1, 2 und 4 genannten Container voll, so dürfen diese nicht überfüllt werden. Weiters dürfen Altstoffe auch nicht daneben abgelagert werden.
- (8) In die Sammelbehälter dürfen keine Fremdstoffe, insbesondere keine Hausabfälle gegeben werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- (9) Die Abgabe von Altstoffen bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten (Öffnungszeiten: von Mo-Sa 7.00-20.00 Uhr) erfolgen.

## § 7

### Problemabfälle (Problemstoffe)

- (1) Problemabfälle können bei den jährlich zweimal stattfindenden Problemabfallsammlungen oder bei der ständigen Sammelstelle für Problemabfälle beim Bauhof abgegeben werden. Die Sammelstelle ist jeden ersten Donnerstag im Monat von 16-18 Uhr geöffnet. Fällt der erste Donnerstag im Monat auf einen Feiertag, dann entfällt die Sammlung.
  - (2) Die Öffnungszeiten der Sammelstelle für Problemstoffe werden jeweils im Gemeindeblatt und mindestens einmal jährlich über eine Postwurfsendung verlautbart.
-



- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Problemstoffe zurückgelassen werden.
- (4) Problemabfälle sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (5) Altbatterien, mit Ausnahme von Autobatterien, können bei den im Gemeindeamt und den Schulen aufgestellten gelben Batterieboxen entsorgt werden. In Geschäften, die Batterien in den Umlauf bringen, sind gesonderte Batterieboxen aufgestellt.
- (6) Die Entsorgung von Kühlgeräten erfolgt im Zuge der Problemstoffsammlung beim Bauhof.
- (7) Werden Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Zif. 3 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. 325/1990, in der geltenden Fassung besteht, bei Problemstoffsammlungen abgegeben, kann die Gemeinde Fußach gemäß § 12 Abs. 1 AWG ein Entgelt einheben.

Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien), Lampen und Kühlgeräte, sowie Ölfilter, Altöl und Altchemikalien besteht eine Rücknahmepflicht des Handels.

Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden.

#### § 8 Grünabfälle

- (1) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten können bei der Sammelstelle im Herrenfeld in den dafür bereitgestellten Container oder direkt der Fa. Häusle, Lustenau (während der Öffnungszeiten) übergeben werden.
- (2) Über den Container im Herrenfeld dürfen max. 1 m<sup>3</sup> / Tag entsorgt werden. Ist der Container voll, so dürfen Grünabfälle auch nicht daneben abgelagert werden.
- (3) Wurzelstöcke sind direkt bei der Fa. Häusle abzugeben.
- (4) Grünabfälle können entsprechend den Erfordernissen zweimal jährlich über den Häckseldienst wiederverwertet werden.
- (5) Eine Entsorgung von Grünabfällen über die Biotonne ist nur in Biosäcken erlaubt.

#### § 9 Information über Sammel- und Abfuhrtermine

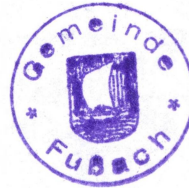
- (1) Über die Termine der Abgabemöglichkeiten und den Sammlungen von Problemabfällen, verwertbaren Altstoffen, sperrigen Hausabfällen, Grünabfällen und den Häckseldienst, vorübergehende Änderungen der Abfuhrtage und -zeiten und Standorten von Behältern für verwertbare Altstoffe und Grünabfälle sind die Haushalte vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

#### § 10 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirkshauptmannschaft als Verwaltungsübertretung gemäß § 29 Abfallgesetz, LGBl. Nr. 30/1988 in der geltenden Fassung, mit Geldstrafe bis zu ATS 100.000,-- bestraft.

§ 11  
Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1.10.1997 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Abfallordnungen davor ihre Wirksamkeit.



Der Bürgermeister

Ernst Blum

*Nachrichtlich an:*

1. BH Bregenz, gemäß § 84 GG Abs. 1;
2. Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz, 6850 Dornbirn, Realschulstr.6;

Angeschlagen am .....

Abgenommen am .....

*Verteiler Intern:*

1. Ablage Verordnungsordner;
2. Gemeindegassier;
3. Abfallberater;
4. Obmann des Umweltausschusses;

# Abfallgebühren - Verordnung



Die **Gemeindevertretung Fußach** hat in ihrer Sitzung vom 9.9.97 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Zif. 5 Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBl. Nr. 201/1996 in der geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 22 bis 24 des Abfallgesetzes, LGBl. Nr. 30/1988, Nr. 10/1994, Abfallgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

## § 1

### Begriffsbestimmung

- (1) Wohnungsbenützer sind alle Personen, die zum Stichtag 1.10. des jeweiligen Jahres im Gemeindegebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet waren.

## § 2

### Abfallgebühr

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß der Abfallgebühr richtet sich nach den Bestimmungen des § 24 Abfallgesetz und wird unterteilt in eine
  - a) Grundgebühr
  - b) Abfuhrgebühr (Sackgebühr)
  - c) Gebühr für die Beseitigung sperriger Hausabfälle
  - d) Gebühr für den Häckseldienst
  - e) Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht.
- (3) Im einzelnen bestehen folgende Gebühren:
  1. Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
  2. Abfuhrgebühr (Sackgebühr)
    - a) Sackgebühr für Bioabfälle
    - b) Sackgebühr für Restmüll
    - c) Sackgebühr für Gartenabfälle
    - d) Gebühr für die Abholung von sperrigen Hausabfällen
    - e) Gebühr für die Abholung von Kühlschränken
  3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für sperrige Hausabfälle
  4. Gebühren für die Inanspruchnahme des Häckseldienstes
  5. Gebühr für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht.

- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll, Häckseldienst und Gartenabfälle, einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sackgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Abholung und Beseitigung der Hausabfälle (Restmüll, Bio- und Gartenabfälle) verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme des Häckseldienstes“ dient der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde durch den Betrieb dieses Dienstes entstehen.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für sperrige Hausabfälle und Problemstoffe, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Die Abfallgebühr ist von den Eigentümern der Liegenschaften, von denen Abfälle abzuführen sind, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigten, Fruchtnießern) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Die Eigentümer der Liegenschaften haften persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand.  
Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke, sowie für die Inhaber des Baurechtes.
- (5) Für die Abgabe von sperrigen Hausabfällen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

### § 4

#### Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren aufgrund des § 2 wird durch eine gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt

### § 5

#### Art und Ort der Gebühreneinhebung

- (1) Die Abfallgrundgebühr wird jährlich vorgeschrieben und ist jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
  - (2) Die Abfallsackgebühr ist bei der Ausgabe der Abfallsäcke zu entrichten. Die Ausgabe erfolgt beim ADEG (Jakob Schneider), bei der Fa. Josef Hagspiel (Holzmarkt) und bei der Fa. Sinn KEG (Fahrradgeschäft), während den jeweiligen Ladenöffnungszeiten.
  - (3) Die für die sperrigen Hausabfälle vorgesehenen Gebühren sind jeweils im Zuge der Abgabe beim Schulplatz bzw. bei der Abholung zu entrichten.
-

- (4) Die für die Kühlgeräte vorgesehenen Gebühren ist jeweils im Zuge der Abgabe beim Bauhof bzw. bei der Abholung zu entrichten.
- (5) Die für den mobilen Häckseldienst vorgesehenen Gebühren sind nach abgeschlossener Arbeit zu entrichten.

§ 6  
Ausnahmebestimmungen


- (1) Jene Personen die innerhalb der letzten 3 Monate (ab Datum der Gebührenvorschreibung der Gemeinde Fußach) in einer anderen Vorarlberger Gemeinde nachweislich eine Abfallgrundgebühr entrichtet haben, werden auf Antrag von der Grundgebühr befreit. Hierzu ist jedoch der Nachweis der betroffenen Gemeinde erforderlich.

§ 7  
Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1.10.1997 in Kraft.  
Gleichzeitig verlieren die Abfallgebühren-Verordnungen davor ihre Wirksamkeit.



Der Bürgermeister

  
Ernst Blum

*Nachrichtlich an:*

1. BH Bregenz, gemäß § 84 GG Abs. 1;
2. Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz, 6850 Dornbirn, Realschulstr.6;

Angeschlagen am ..... Abgenommen am .....

*Verteiler Intern:*

1. Ablage Ordnungsordner;
2. Gemeindegeldkassier;
3. Abfallberater;
4. Müllsackausgabe;
5. Obmann des Umweltausschusses;

# Verordnung



gemäß Beschluß der **Gemeindevertretung** vom 9.9.1997 aufgrund §§ 2 und 4 der Abfallgebührenverordnung.

## § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr und Wohnungsbenützer mit ATS 140,-- excl. MWSt. festgesetzt. Diese Grundgebühr ist für höchstens 4 Personen pro Haushalt zu entrichten.
- (2) Die Abfall-Sackgebühren (jeweils incl. MWSt.) werden wie folgt festgesetzt:
 

10 l Abfallsack (Bioabfall)	ATS	9,--
20 l Abfallsack (Bioabfall)	ATS	15,--
8 l Abfallsack (Bioabfall)	ATS	9,--
15 l Abfallsack (Bioabfall)	ATS	15,--
40 l Abfallsack (Restmüll)	ATS	30,--
60 l Abfallsack (Restmüll)	ATS	44,--
80 l Abfallsack (Gartenabfälle)	ATS	58,--
- (3) Der Sackständer für Bioabfälle kostet ATS 50,-- (incl. MWSt.).
- (4) Die Tonne (80 lt.) für Bioabfälle kostet ATS 300,-- (incl. MWSt.).
- (5) Die Tonne (120 lt.) für Bioabfälle kostet ATS 310,-- (incl. MWSt.).
- (6) Die Tonne (240 lt.) für Bioabfälle kostet ATS 420,-- (incl. MWSt.).
- (7) Die Gebühren für sperrige Hausabfälle (jeweils incl. MWSt.) werden wie folgt festgelegt:
  - a) für die Abgabe laut § 5 Abfuhrverordnung ist je angefangener  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> ein Betrag von ATS 70,-- (ist zugleich Mindestpreis) zu entrichten;
  - b) für die Abholung laut § 5 Abfuhrverordnung werden ATS 100,-- zuzüglich ATS 70,-- je  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> verrechnet;
  - c) für sperrige Altmetalle wird keine Gebühr eingehoben;
- (8) Für die Entsorgung von Kühlgeräten wird ein Entsorgungsbeitrag eingehoben. Dieser wird vom Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz festgelegt und beträgt derzeit ATS 495,--.  
 Der Entsorgungsbeitrag entfällt, wenn bei der Abgabe eine entsprechende Plakette (z. B. UFH-Plakette) am Kühlgerät aufgeklebt ist.  
 Bei Rückgabe eines Kühlgerätes mit Gutschein ist der Entsorgungsbeitrag abzüglich der bereits geleisteten Vorauszahlung (Gutschein ATS 100,--) in Rechnung zu bringen.  
 In Härtefällen, in denen keine Transportmöglichkeit besteht, kann ein Kühlgerät gegen ein Entgelt von ATS 100,-- incl. MWSt. von der Gemeinde auch abgeholt werden.

- (9) Für den mobilen Häckseldienst werden
- a) für den kleinen Häcksler je angefangener ¼ Std. ATS 130,-- incl. MWSt. verrechnet.
  - b) für den großen Häcksler je angefangener ¼ Std. ATS 240,-- incl. MWSt. verrechnet.
- (10) Kosten für Grünabfälle (auch Wurzelstöcke), die direkt bei der Fa. Häusle abgegeben werden, sind selbst zu tragen.

Diese Verordnung tritt am 1.10.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen außer Kraft.



Der Bürgermeister

Ernst Blum

*Nachrichtlich an:*

- 1. BH Bregenz, gemäß § 84 GG Abs. 1;
- 2. Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz, 6850 Dornbirn, Realschulstr.6;

Angeschlagen am ..... Abgenommen am .....

*Verteiler Intern:*

- 1. Ablage Verordnungsordner;
- 2. Gemeindegassier;
- 3. Abfallberater;
- 4. Müllsackausgabe;
- 5. Obmann des Umweltausschusses;